

V ZR 168/56

2364 021

2/6

Verkündet am 11. Dezember 1957  
[REDACTED] Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäfts-  
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Viktor F [REDACTED] in M [REDACTED]-G [REDACTED],  
E [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und  
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Gerta H e [REDACTED] geb. F [REDACTED] in  
M [REDACTED]-G [REDACTED], E [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und  
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 1957 unter Mit-  
wirkung der Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster,  
Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe und Dr. Freitag  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des  
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
in Düsseldorf vom 30. Mai 1956 wird  
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist die Tochter des Klägers und Alleinerbin seiner Ehefrau Auguste F. geb. K. gegen die sich die Klage ursprünglich richtete und die während des Prozesses verstorben ist.

Die Eheleute F. hatten 1921 geheiratet. Der Kläger, früherer Berufssoldat, war zunächst Stadtkassenassistent in V.; später ließ er sich unter Verzicht auf Ruhegehaltsansprüche abfinden und wurde Kaufmann.

Im Frühjahr 1924 kauften der Kläger und seine Ehefrau für 25 000 RM das Hausgrundstück G.straße in V. Die Eheleute wurden je zur Hälfte als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Sie bauten das Haus um und eröffneten darin ein Lebensmittelgeschäft. Am 16. Dezember 1926 verkauften sie das Haus mit Geschäft und Warenvorräten an ein Ehepaar We. für 34 000 RM; davon wurden 14 000 RM durch Übernahme von Hypotheken getilgt, weitere 8 000 RM zahlten die Erwerber in bar an verschiedene Gläubiger des Klägers und wegen des Kaufpreisrestes bestellten sie an dem Grundstück eine Hypothek von 12 000 GM, und zwar zu Gunsten der Ehefrau des Klägers, "indem" - wie es in der notariellen Kaufurkunde hieß - "Herr F. die Hälfte des Betrages von 12 000 Feingoldmark im Wege der Schenkung an seine Ehefrau, welche dies annimmt, hiermit abtritt."

Der Kläger und seine Ehefrau erwarben dann in der Folgezeit auf Grund dreier Kaufverträge vom 6. September 1928, 10. März 1936 und 21. Dezember 1940 im Stadtgebiet von M. G. mehrere Grundflächen, als deren Eigentümer je zur

- 3 -

ideellen Hälfte sie im Grundbuch eingetragen wurden. Es handelt sich um die heutigen Grundstücke E [REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] (Grundbuch von M [REDACTED]-G [REDACTED] Band 160 Blatt [REDACTED]). Der erworbene Grundbesitz wurde aus- und umgebaut. Neben Wohngebäuden befindet sich darauf eine vom Kläger betriebene Großgarage mit mehreren Tankstellen.

Nachdem es zwischen den Eheleuten F [REDACTED] zu Meinungsverschiedenheiten und im Sommer 1953 zur Trennung gekommen war, übertrug die Ehefrau ihren Hälfteanteil an den M [REDACTED] G [REDACTED] Grundstücken auf ihre Tochter, die jetzige Beklagte. Diese wurde im April 1954 als Miteigentümerin im Grundbuch eingetragen.

Bereits vorher hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er von seiner Ehefrau die Übereignung ihres Hälfteanteils; hilfsweise Zahlung von 15 000 DM verlangte. Er hat behauptet, die Grundstücke in Mönchengladbach seien mit seinen Mitteln erworben und ausgebaut worden. Die Ehefrau habe dazu lediglich 3 054 RM beigesteuert, die sie von ihrem Vater geerbt hatte; dieser Betrag sei aber im Vergleich zu seinen eigenen Aufwendungen so gering, daß er kaum ins Gewicht falle. Wenn gleichwohl die Ehefrau zur Hälfte Miteigentümerin der Grundstücke geworden sei, so habe es sich dabei um eine Schenkung von seiner Seite gehandelt. Diese Schenkung habe er später wegen groben Undanks widerrufen, weil seine Ehefrau sich ihm gegenüber schwerer Verfehlungen schuldig gemacht habe. Hilfsweise fordere er Ersatz für die Werterhöhung, welche die streitige Eigentumshälfte dadurch erfahren habe, daß er auf den Grundstücken kostspielige Bauten errichtet und die darauf lasten-



den Hypotheken zurückgezahlt habe. Da die Aufwendungen hierfür sich auf insgesamt 123 000 Mark belaufen hätten, sei seine Ehefrau um 61 500 DM bereichert worden; davon werde zunächst ein Teilbetrag geltend gemacht.

Die Ehefrau F. hat behauptet, die Mittel zum Ankauf und Ausbau der Grundstücke seien von beiden Ehegatten durch gemeinsame Arbeit erworben worden. Das gleiche gelte bereits von dem Kauf des Hauses in Viersen, wofür außerdem ein von ihrem Vater gewährtes Darlehen verwendet worden sei. Der Umbau dieses Hauses sei zum größten Teil durch Warenlieferungen aus dem Lebensmittelgeschäft bezahlt worden. Sie habe das Geschäft neben ihrer Tätigkeit im Haushalt allein geführt und noch Geld durch Betreuung von Kostgängern und Untermietern hinzuverdient. Bei dem Erwerb der Grundstücke in M.-G. sei von einer Schenkungsabsicht des Klägers und von einem entsprechenden Annahmewillen ihrerseits keine Rede gewesen. Wenn man den Grundbesitz zur Hälfte auf ihren Namen habe eintragen lassen, so sei das dem seit Beginn der Ehe bestehenden und Jahrzehnte hindurch betätigten Willen beider Ehegatten entsprungen, sich durch beiderseitige Arbeit eine gemeinsame Existenz zu schaffen. Sie habe zum Kaufpreis nicht nur das von ihrem Vater ererbte Geld beigetragen, sondern auch die Hypothek in Höhe von 12 000 GM. Nach Eröffnung der Tankstelle in M.-G. habe sie dort jahrelang mitgearbeitet, insbesondere Tag- und Nachtdienst gemacht, Benzin verkauft, Kraftwagen gewaschen und "abgeledert" sowie die gesamten Büroarbeiten mit Ausnahme der Steuersachen erledigt. Die Ehefrau F. hat ferner die Tatsachenbehauptungen des Klägers bestritten, aus denen er ein Recht zum Schenkungs-

widerruf wegen groben Undanks herleitet. Sie hat hilfsweise gegenüber dem Hauptantrag der Klage ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wegen ihres Erbteiles von 3 054 RM, wegen der Hypothekenforderung von 12 000 GM und wegen der Hälfte des durch den Verkauf des V[REDACTED] Hauses erzielten Barerlöses in Höhe von 4 000 RM. Mit diesen Beträgen hat sie gegenüber dem Hilfsantrag des Klägers aufgerechnet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Nachdem der Kläger Berufung eingelegt hatte, ist seine Ehefrau verstorben (17. Juli 1955). An ihrer Stelle ist die jetzige Beklagte in den Rechtsstreit eingetreten. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine bisherigen Ansprüche weiter. Er beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht erachtet den auf §§ 530, 531 BGB gestützten Hauptanspruch des Klägers für unbegründet, weil dieser nicht dargetan habe, daß es sich bei der Übertragung des Miteigentums auf seine Ehefrau um eine Schenkung gehandelt habe. Nach dem von den Eheleuten F[REDACTED] Jahrzehnte hindurch an den Tag gelegten Verhalten müsse zwischen ihnen ein gesellschaftsähnliches Beteiligungsverhältnis bestanden haben, kraft dessen sie sich zu gemeinsamer Tätigkeit im Geschäft und zum Erwerb ihres Le-

bensunterhalts verbunden hätten. Die beiderseitige Tätigkeit sei unter Berücksichtigung aller Umstände und nach Treu und Glauben als gemeinschaftliches Arbeiten für ein einheitliches Ziel aufzufassen. Die Ehefrau des Klägers habe von Anfang an ihre gesamte Arbeitskraft dem Aufbau einer Existenz für beide Eheleute gewidmet. In den ersten Ehejahren habe sie das Lebensmittelgeschäft in V[REDACTED] geführt und dadurch mindestens mittelbar einen Beitrag zu den wertsteigernden Umbauten an dem dortigen Grundstück geleistet. In der Folgezeit sei von ihr durch Betreuung von Kostgängern zum gemeinsamen Lebensunterhalt beigetragen worden. Für den Erwerb oder den Ausbau der Grundstücke in M[REDACTED]-G[REDACTED] habe die Ehefrau F[REDACTED] nicht nur die ererbten 3 054 RM, sondern auch ihre Restkaufpreishypothek von 12 000 GM zur Verfügung gestellt. Später habe sie, und zwar unter gleichzeitiger Versorgung des ehelichen Haushalts, in dem Garagen- und Tankstellenbetrieb ihres Ehemannes mitgearbeitet. Wenn der Kläger im Jahre 1926 bei Bestellung der Restkaufpreishypothek für seine Ehefrau<sup>ihre</sup> nur die  Hälfte  dieser Hypothek schenkte, habe er damit für die andere Hälfte selbst einen Anspruch der Ehefrau aus eigenem Recht auf Grund ihrer ständigen Mitarbeit anerkannt. Außerdem zeige dieser Schenkungsakt - der einzige unter den zahlreichen Grundstücksgeschäften der Eheleute -, daß der Kläger sehr wohl zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Zuwendungen zu unterscheiden gewußt habe. Da die Eheleute F[REDACTED] sämtliche Verträge - ob es nun um Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundbesitz gegangen sei - stets gemeinsam abgeschlossen hätten, da ausweislich der Grundakten die Ehefrau auch ihre eigenen Miteigentumsanteile zur Sicherung von Darlehen, deren Schuld-

ner der Kläger allein gewesen sei, belastet habe und da bei den Grundstückskäufen in M - G beide Ehegatten als Verkäufer aufgetreten seien, ohne daß man dabei von Schenkung gesprochen habe, bestehe kein Zweifel, daß Rechtsgrund für den Erwerb des Miteigentums durch die Ehefrau ihr schuldrechtlicher Gewinnbeteiligungsanspruch aus dem zwischen ihr und dem Kläger seit Beginn seiner geschäftlichen Tätigkeit bestehenden gesellschaftsähnlichen Beteiligungsverhältnis gewesen sei und nicht eine Schenkung.

Das Berufungsgericht versagt auch dem Hilfsanspruch des Klägers den Erfolg. Zwar sei die Ehefrau F als Miteigentümerin um den Wert der Bauten, soweit er auf ihre Anteile entfalle, und um die Hälfte der getilgten Hypothekenzinsforderungen bereichert worden. Aber sie habe diese Bereicherung nicht ohne rechtlichen Grund erlangt, sondern wegen ihres Anspruchs auf Beteiligung an dem Ertrag des gemeinsam aufgebauten und betriebenen Unternehmens.

2. Die Revision bezeichnet den Standpunkt des angefochtenen Urteils als unrichtig und macht geltend, er beruhe auf Verfahrensverstößen und unvollständiger Tatsachenfeststellung.

Dem kann jedoch nicht beigetreten werden.

Zunächst ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, daß das Berufungsgericht die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete Betrachtungsweise gemeinschaftlicher Erwerbstätigkeit von Ehegatten unter gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten (BGHZ 8, 249; LM § 705 BGB Nr. 5 = MDR 1954,

537) auf den vorliegenden Fall angewandt hat. Die von ihm festgestellten besonderen Umstände, unter denen der Kläger und seine Ehefrau von Anbeginn der Ehe Jahrzehnte hindurch zusammengearbeitet und dem Ziel, sich eine bessere Lebensgrundlage zu schaffen, nachgestrebt haben, legen eine solche Betrachtungsweise in der Tat nahe. Den Eheleuten F. ist es durch gemeinsame Anstrengung gelungen, sich derartig emporzuarbeiten, daß der Kläger, der zunächst nur Kassenbeamter einer mittelgroßen Stadtgemeinde war, schließlich ein Einkommen hatte, von dem er selbst behauptet, daß es denjenigen eines Ministerialdirektors gleichgekommen sei (Schriftsatz vom 22. Februar 1954). Da hierbei die Mitarbeit der Ehefrau, wie das angefochtene Urteil auf Grund des Beweisergebnisses zutreffend ausführt, den Rahmen des § 1356 Abs. 2 BGB erheblich überschritten und sie außerdem auch noch eigene Mittel beigesteuert hat, entsprach es der Billigkeit und dem Wesen der Ehe als einer Schicksalsgemeinschaft, sie auch an den Ergebnissen der beiderseitigen Tätigkeit teilnehmen zu lassen und ihr eine Beteiligung an den erworbenen Vermögenswerten einzuräumen. Es hat sich in ihrem Falle nicht um eine Einheirat in einen bereits vorhandenen Geschäftsbetrieb gehandelt; das Unternehmen des Klägers wurde vielmehr während der Ehe erst von den Eheleuten F. in gemeinsamer Arbeit aufgebaut (vgl. dazu Fischer in LM § 705 BGB Nr. 4). Für die Bejahung eines gesellschaftsähnlichen Beteiligungsverhältnisses in Fällen der hier vorliegenden Art ist nicht entscheidend, ob die Ehegatten ihren darauf gerichteten Willen ausdrücklich erklärt haben oder sich auch nur dessen bewußt gewesen sind, daß ihre Beziehungen rechtlich in der angegebenen Weise beurteilt werden konnten (BGH

IM § 705 BGB Nr. 5). Maßgebend ist vielmehr die von den Beteiligten gewählte tatsächliche Gestaltung; der Inhalt dessen, was ihnen dabei mehr oder weniger klar als Ziel vorgeschwebt hat, muß sowohl unter Heranziehung objektiver Maßstäbe, insbesondere des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB), als auch unter Würdigung ihrer besonderen persönlichen Verhältnisse nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ermittelt werden (Fischer aaO). Wenn das Berufungsgericht hier ein stillschweigend vereinbartes Beteiligungsverhältnis bejaht und angenommen hat, das Miteigentum an den Grundstücken in M-G sei der Ehefrau F nicht geschenkt, sondern mit Rücksicht auf ihren schuldrechtlichen Gewinnbeteiligungsanspruch, d.h. als Entgelt für ihre Mitarbeit übertragen worden, so läßt diese Beurteilung einen Rechtsverstoß nicht erkennen.

a) Die Revision meint, für das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Beteiligungsverhältnisses komme es ausschließlich auf die tatsächlichen Umstände im Zeitpunkt des Grundstückserwerbs, nicht aber auf spätere Vorgänge an. Deshalb müsse die Mitarbeit der Ehefrau in dem Garagen- und Tankstellenbetrieb, den der Kläger erst einige Zeit nach dem Erwerb des Grundstückseingerichtet habe, außer Betracht bleiben. Das Berufungsgericht habe sich auch zu Unrecht und unter Verletzung des § 286 ZPO mit der Feststellung begnügt, die ererbten 3 054 RM und die Hypothek von 12 000 GM seien "für den Erwerb oder den Ausbau" der Grundstücke in M-G verwendet worden, während richtigerweise nur eine Verwendung für den Erwerb Schlußfolgerungen dahin zugelassen hätte, daß die Eintragung der Ehefrau F als Miteigentümerin

mit Rücksicht auf ihre Beteiligung erfolgt sei.

Das trifft indessen nicht zu. Abgesehen davon, daß sich der Erwerb des M-G Grundbesitzes, der im Grundbuch unter 7 verschiedenen Parzellennummern eingetragen steht, auf einen Zeitraum von nicht weniger als 12 Jahren erstreckt hat, erscheint auch die Betrachtungsweise der Revision, wonach allein auf die Zeit dieses Erwerbs abzustellen sei, grundsätzlich verfehlt. Es wird dabei übersehen, daß nach den tatrichterlichen Feststellungen die Bereitwilligkeit des Klägers, seine Ehefrau an den Ergebnissen der gemeinsamen Tätigkeit zu beteiligen, nicht erst im September 1928, als mit den Grundstückskäufen in M-G begonnen wurde, vorgelegen hat, sondern daß die Eheleute "von Anfang an", d.h. schon alsbald nach ihrer Eheschließung vom Jahre 1921, gewillt waren, ihre gesamte Arbeitskraft und ihre finanziellen Mittel der Erreichung eines einheitlichen Zieles, nämlich dem gemeinschaftlichen Aufbau einer Existenz zu widmen. Das Berufungsgericht hat dies auch keineswegs nur aus der Mitarbeit der Ehefrau im Garagen- und Tankstellenbetrieb sowie aus der Hergabe der Hypothek und der 3 054 RM gefolgert. Seine Feststellung gründet sich vielmehr auf das Gesamtverhalten der Eheleute im Verlauf von mehreren Jahrzehnten, und es hat hierbei Vorgänge mit herangezogen, die wesentlich früher lagen als der Erwerb des streitigen Grundbesitzes (z.B. Führung des Lebensmittelgeschäfts in V und Betreuung von Kostgängern und Untermietern).

Erweist sich somit bereits der Ausgangspunkt der Revisionsrüge als verfehlt, so ist aber auch das, was hierzu im einzelnen vorgebracht wird, nicht stichhaltig. Mit

ihrer Behauptung, der ererbte Betrag von 3 054 RM sei der Ehefrau des Klägers nur zu einem geringen Teil bar ausgezahlt worden, man habe vielmehr davon 2 500 RM anderweitig, nämlich zur Deckung einer Darlehensschuld "einbehalten oder verwendet", läßt die Revision außer acht, daß nach dem Vortrag des Klägers (Schriftsätze vom 24. Juli 1954, S. 4, und vom 15. Dezember 1954, S. 1) das betreffende Darlehen, das von einer Frau Ha [REDACTED] stammte, zum Ausbau des Grundstücks in Viersen Verwendung gefunden und damit ebenfalls dem gemeinschaftlichen Ziel der Eheleute, sich eine Existenz aufzubauen, gedient hatte. Im übrigen hat der Kläger selbst immer die Auffassung vertreten, seine Ehefrau habe ihren Anteil von 3 054 RM zu den Kosten des M [REDACTED]-G [REDACTED] Grundbesitzes beigesteuert, und er hat dem auch in seinem Klageantrag Rechnung getragen, indem er um Verurteilung der Beklagten zur Auflassung "Zug um Zug gegen Zahlung von 3 054 DM" gebeten hat. Daß die Auszahlung des 2 500 RM übersteigenden Teils der ererbten Summe und die Verwertung der Restkaufpreishypothek zur Abfindung des Geldgebers Bon [REDACTED] zeitlich nach dem Erwerb des - ersten - Grundstücks in M [REDACTED]-G [REDACTED] stattgefunden haben, spielt für die Frage des "gesellschaftsähnlichen Beteiligungsverhältnisses", wie bereits ausgeführt wurde, keine Rolle. Ebensowenig kommt es, entgegen der Ansicht der Revision, auf das an, was der Kläger im ersten und zweiten Rechtszug - übrigens, wie das angefochtene Urteil zutreffend feststellt, unter mehrfachem Wechsel in den Einzelheiten der Sachdarstellung - über die Aufbringung des Geldes zum Erwerb der M [REDACTED]-G [REDACTED] Grundstücke vorgetragen hat; denn ausschlaggebend ist nicht die Finanzierung des Grundstückserwerbs als solche, sondern die Tatsache, daß die Ehefrau F [REDACTED] "von Anfang an" und viele Jahre hindurch ihre

Arbeitskraft sowie auch ihre Geldmittel in den Dienst des von den Eheleuten gemeinschaftlich verfolgten Zweckes gestellt hat.

b) Die Einwendungen der Revision gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Kläger hinsichtlich der behaupteten Schenkung beweisfällig geblieben sei, greifen nicht durch. Wenn es in dem Urteil heißt, nach der Parteiaussage der inzwischen verstorbenen Ehefrau F. im ersten Rechtszuge sei zwischen ihr und dem Kläger niemals "eine Vereinbarung darüber getroffen" worden, daß die Übertragung des Miteigentums auf sie unentgeltlich habe erfolgen sollen, so stützt sich diese Feststellung nicht lediglich auf die Eingangsworte der Parteivernehmung vom 30. Juni 1954, wonach weder vor noch nach dem Erwerb der Grundstücke "die Rede davon" gewesen sein soll, daß der Kläger ihr den Miteigentumsanteil schenkweise zukommen lassen wollte. Das Berufungsgericht hat vielmehr ersichtlich die Aussage in ihrem Zusammenhang tatrichterlich gewürdigt und daraus unter Berücksichtigung aller Einzelumstände die erwähnte Schlußfolgerung gezogen. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe verkannt, daß eine Vereinbarung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung auch stillschweigend zustandekommen konnte, und es habe daher gegen § 157 BGB und § 286 ZPO verstoßen, entbehrt somit der Grundlage.

Die Feststellung des angefochtenen Urteils über die Nichterweislichkeit einer solchen Vereinbarung wird ferner, entgegen der Ansicht der Revision, nicht durch die Angabe der Ehefrau F. erschüttert, daß nach ihrer Meinung die Restkaufpreishypothek von 12 000 GM deshalb in voller Höhe auf ihren Namen eingetragen worden sei, um die

Hypothek im Falle eines wirtschaftlichen Zusammenbruchs des Klägers "noch für uns", d.h. für die Familie zur Verfügung zu haben. Wenn die Revision geltend macht, hieraus sowie aus der Tatsache, daß in dem Kaufvertrag vom 16. Dezember 1926 ein Teilbetrag der Hypothek ausdrücklich als Schenkung des Klägers an seine Ehefrau bezeichnet worden sei, hätte das Berufungsgericht angesichts des Klagevorbringens über den verlustreichen Abschluß des V[REDACTED] Lebensmittelgeschäfts und über die Aufbringung der Erwerbskosten für die Grundstücke in M[REDACTED]-G[REDACTED] allein aus eigenen Mitteln des Klägers den Schluß ziehen müssen, daß auch die Übertragung des hälftigen Miteigentums an diesen Grundstücken auf die Ehefrau dem gleichen Ziel gedient habe wie die Eintragung der Restkaufpreishypothek, so kann dem nicht gefolgt werden. Die Revision begibt sich damit auf das ihr verschlossene Gebiet der tatrichterlichen Würdigung, und die Folgerung, die sie ziehen möchte, ist keineswegs zwingend, zumal da, wie sie selbst zugibt, nichts darüber festgestellt ist, daß eine Verwertung der Hypothek für den späteren Ausbau des Grundbesitzes in M[REDACTED]-G[REDACTED] etwa schon von vornherein in Aussicht genommen war. Letzteres hat auch der Kläger, soweit ersichtlich, in den Vorinstanzen nicht behauptet; von ihm ist lediglich vorgetragen worden, die Hypothek sei der Ehefrau "seinerzeit nur aus Sicherungsgründen geschenkt" worden (Schriftsatz vom 24. Juli 1954, S. 2). Auf jeden Fall hat das Berufungsgericht die Vorgänge, ohne daß insoweit ein Rechtsverstoß erkennbar ist, anders gewürdigt und hat die schenkweise Überlassung der halben Restkaufpreishypothek vom Jahre 1926 gerade in Gegensatz gestellt zu den zahlreichen sonstigen Grundstücksgeschäften der Eheleute F[REDACTED], bei denen von einer Schenkung niemals die Rede gewesen ist (Berufungsurteil S. 22, 26 f).

Mit ihrem Einwand, gegen das Bestehen eines gesellschaftsähnlichen Beteiligungsverhältnisses in den ersten Ehejahren spreche, daß das Lebensmittelgeschäft in Viersen "von der Ehefrau allein betrieben worden" sei, setzt sich die Revision in Widerspruch zu der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts im unstreitigen Teil des Urteilstatbestandes, "beide Eheleute" hätten das Geschäft "betrieben" (BU S. 2). Wenn es in dem Urteil an späterer Stelle heißt, die Ehefrau des Klägers habe das Lebensmittelgeschäft "allein geführt, während der Kläger anderweitig tätig war" (BU S. 23), so ist das etwas anderes, als was die Revision behauptet: die Tatsache der alleinigen Führung des Geschäfts durch die Ehefrau schließt nicht aus, daß es von beiden Ehegatten betrieben wurde, d.h. daß sie die Kosten dafür zusammen aufbrachten und die Ertrünisse dem von ihnen gemeinsam verfolgten Zweck, sich eine Existenz aufzubauen, dienstbar machen wollten; nicht anders hat übrigens der Kläger selbst früher den Hergang geschildert, indem er vortrug, er habe "laufend das Lebensmittelgeschäft der Parteien mit finanziert" und "sein verdientes Geld auch mit ins Geschäft gesteckt" (Schriftsätze vom 22. Februar 1954, S. 3, und vom 7. April 1954, S. 4). Ob dieses Unternehmen, wie die Revision behauptet, verlustreich ausgegangen ist und der Kläger dadurch veranlaßt wurde, sein Vermögen mittels Zuwendung der halben Restkaufpreishypothek an seine Ehefrau wenigstens teilweise vor Zugriffen von Geschäftsgläubigern zu sichern, mag auf sich beruhen. Auf jeden Fall nicht stichhaltig ist ihre weitere Erwägung, daß es mit einem solchen Sicherungsbestreben unvereinbar gewesen wäre, wenn der Kläger seine Ehefrau zur Mitbeteiligten an dem ~~M-G~~ Unternehmen gemacht hätte. Der Zeuge ~~Is~~, auf dessen Aussage die Revision sich in diesem

Zusammenhang unter Hinweis auf § 286 ZPO beruft, hat die in sein Wissen gestellte Behauptung des Klägers - nämlich daß die Eheleute F. nach dem Verkauf des V. Grundstücks Risiko-Trennung und "ganz und gar kein gesellschaftsähnliches Beteiligungsverhältnis" vereinbart hätten (Schriftsatz vom 11. Oktober 1955, S. 2 und 3; Beweisbeschuß vom 2. November 1955) - nicht bestätigt, und das Berufungsgericht mißt den Bekundungen dieses Zeugen bei seiner Würdigung des Gesamtergebnisses der Beweisaufnahme auch sonst keine Bedeutung bei (BU S. 26). Im übrigen hätte ein etwaiges Bestreben des Klägers, seine Ehefrau vor seinen Gläubigern sicherzustellen, das Bestehen eines Beteiligungsverhältnisses nicht ausgeschlossen; gerade wenn Frau F. im Geschäft ihres Ehemannes mitarbeitete, lag es nahe, sie durch Übertragung des Miteigentums am Grundbesitz gegen Zugriffe von Mannesgläubigern in Schutz zu nehmen.

c) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe das Beweisprotokoll des Amtsgerichts Mönchen-Gladbach vom 14. Dezember 1955 (Bl. 355 ff GA) falsch gelesen und nicht richtig verstanden. Die darin enthaltenen Aussagen der Zeugen Wilhelm Ha., Peter La., Hildegard M., Gustav Kr. und Julie Kr. bezögen sich in Wirklichkeit nicht auf die Ehefrau des Klägers, sondern auf die jetzige Beklagte Gerta Ho. Der Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils fehle infolgedessen zu einem erheblichen Teil die verfahrensrechtliche Grundlage (§ 286 ZPO).

Die Rüge greift nicht durch. Zwar ist in der Tat die schriftliche Niederlegung der genannten Zeugenaussagen insofern unklar, als darin - obgleich die ursprünglich verklagte Ehefrau Auguste F. damals bereits seit nahezu 5 Monaten

verstorben und deren Tochter, die jetzige Beklagte, an ihrer Stelle in den Prozeß eingetreten war - immer noch von "der Beklagten" (anstatt von "der Mutter der Beklagten" oder "der Ehefrau des Klägers") die Rede ist, und die Unklarheit wird dadurch noch vergrößert, daß der vernehmende Richter bei Anhörung des Zeugen Ha[REDACTED] die Frage eines der Prozeßbevollmächtigten, ob "in der Zeit, in welcher die Beklagte im Geschäftsbetrieb war, auch deren Mutter sich im Geschäft betätigt" habe, mit der Begründung nicht zugelassen hat, die Frage gehöre "nicht zum Beweisthema" (Bl. 356 GA). Indessen handelt es sich hier, wie aus dem Zusammenhang der Vernehmungsniederschrift und dem sonstigen Akteninhalt hervorgeht, lediglich um ein Mißverständnis. Der Beweisbeschluß, auf Grund dessen die Zeugen vernommen wurden, stammte bereits vom 22. Juni 1955; damals war der Wechsel in der Parteirolle noch nicht eingetreten, so daß es sich von selbst verstand, wenn darin noch die Ehefrau des Klägers als "die Beklagte" bezeichnet wurde. Dem Richter, der am 14. Dezember 1955 die Zeugenvernehmung durchführte, war der inzwischen erfolgte Parteiwechsel nicht gegenwärtig, was sich daraus ergibt, daß er, obgleich in dem Beweisersuchen des Oberlandesgerichts vom 2. November 1955 richtig der Name der jetzigen Beklagten, Ehefrau Gerta He[REDACTED] geb. F[REDACTED], angegeben war, seine Vernehmungsniederschrift mit den - aus dem Beweisbeschluß entlehnten - Worten einleitete: "In dem Rechtsstreit F[REDACTED] gegen F[REDACTED]". Der Kläger kann sich auf die mißverständliche Fassung der Niederschrift - die im übrigen vermieden worden wäre, wenn das Berufungsgericht die Zeugen selbst vernommen hätte, anstatt ihre Vernehmung einem ersuchten Richter zu übertragen - auch aus dem Grunde nicht berufen, weil er dem Hinweis der Be-

klagten im Schriftsatz vom 7. Februar 1956, die Protokollierung der Zeugenaussagen sei ungenau und notfalls müßten die Zeugen erneut darüber gehört werden, daß sich ihre Aussagen nicht auf die jetzige, sondern die frühere Beklagte bezögen, nicht nur nicht widersprochen, sondern in seinen späteren Schriftsätzen, in denen er eingehend zu dem Beweisergebnis Stellung nahm, immer nur von der "Mutter der Beklagten" oder der "Ehefrau F. [REDACTED]" gesprochen und damit zu erkennen gegeben hat, daß er die Aussagen richtig verstand.

d) Mit ihrer in der mündlichen Verhandlung erhobenen Rüge, das Berufungsgericht sei ohne ersichtlichen Grund von einer gleich großen Beteiligung der Eheleute F. [REDACTED] am Ertrag der gemeinschaftlichen Tätigkeit ausgegangen, während es bei richtiger Beurteilung den Anteil der Ehefrau wesentlich geringer als denjenigen des Klägers hätte veranschlagen müssen, vermag die Revision ebenfalls nicht durchzudringen. Das angefochtene Urteil hat ausgeführt, es bedürfe keiner weiteren Beweisaufnahme mehr über den Umfang der Beteiligung der Ehefrau am Geschäft ihres Ehemannes; denn nach dem bisherigen Beweisergebnis und angesichts des hälftigen Miteigentums der Ehegatten an den M. [REDACTED]-G. [REDACTED] Grundstücken sei in entsprechender Anwendung des § 722 BGB davon auszugehen, daß beide Teile in gleicher Höhe an den Erträgen des Unternehmens beteiligt gewesen seien. Diese Ausführungen gehören zur tatrichterlichen Würdigung und lassen keinen Rechtsverstoß erkennen.

e) Den Hilfsanspruch des Klägers aus §§ 951, 812 BGB hat das Berufungsgericht abgewiesen, weil die Wertsteigerung des Miteigentumsanteils durch Errichtung von Gebäuden auf den Grundstücken und durch Tilgung von Hypotheken nicht

ohne rechtlichen Grund erfolgt sei, sondern ihre Rechtfertigung in dem Anspruch der Ehefrau F. auf Beteiligung am Ertrag des gemeinsamen Unternehmens (nämlich des Garagen- und Tankstellenbetriebes) finde. Diese Auffassung ist frei von Rechtsirrtum. Sie wird nicht durch den Einwand der Revision erschüttert, daß der Kläger nach seiner Sachdarstellung die Bauten im wesentlichen mit eigenen Mitteln erstellt habe; denn nicht auf die einzelnen Aufwendungen kommt es an, maßgebend ist vielmehr für die Begründung des Beteiligungsverhältnisses die festgestellte Tatsache des jahrzehntelangen Zusammenarbeitens beider Eheleute mit dem Ziel, sich eine gemeinsame Existenz zu schaffen. Ob der Kläger, wie die Revision geltend macht, außer dem Garagen- und Tankstellenbetrieb in M.-G. dann später noch andere Unternehmen erworben hat, an denen seine Ehefrau nicht beteiligt gewesen sein mag und aus denen ihm zumal während des Krieges erhebliche Einnahmen zugeflossen sein mögen, ist für die Rechtsverhältnisse an den hier streitigen Grundstücken, auf die es im gegenwärtigen Prozeß allein ankommt und deren Erwerb und Ausbau unbedenklich in den Rahmen des bestehenden Beteiligungsverhältnisses fiel, ohne Belang.

3. Die Revisionsrügen erweisen sich somit als unbegründet. Da das angefochtene Urteil auch sonst zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Freitag